

v. Polenz: Nur die Ueberzeugung vom Gerechtigkeitsgefühl, welches die Kammer so vielfach schon bewährt hat, konnte mich bewegen, den Antrag zu bringen, dessen Beleuchtung zeitraubend war. Mir schien es allerdings Pflicht, in dem Augenblicke, wo über eine Gesetzesstelle gesprochen wurde, die eine gewisse Classe von Gütern beeinträchtigen mußte, noch auf eine Abänderung anzutragen; denn wo ein Unrecht zu verhüten, da kann es nicht genau auf den Zeitpunkt ankommen. Ich habe mich nicht getäuscht in dieser Voraussetzung, und ich bin den geehrten Deputationen dankbar verpflichtet, daß sie die Güte gehabt haben, so viel Mühe darauf zu wenden, um durch die neue Fassung beiden Theilen volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Bürgermeister Starke: Ich kann mich ebenfalls nur mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden; allein ein einziges Bedenken scheint mir noch nicht gehoben, nämlich das, welches gestern vom Herrn v. Posern aufgestellt wurde. Er äußerte nämlich die Ansicht, und ich glaube, daß ihr in vieler Hinsicht beigepflichtet werden kann, daß eine Mehrzahl von Wulsenbesitzern, welche Trennstücke von steuerfreien Grundstücken inne haben und Donativgelder oder Beiträge zu Rauch- und Mundgutstücken darauf genommen haben, es aus dem Grunde unterlassen hätten, sich anzumelden, weil sie in der Meinung gestanden, daß eben um dieses Umstandes willen ein Anspruch auf Steuerentschädigung nicht zustehe, und daß, wenn diese Beiträge, sobald sie die Natur der Erbzinsen angenommen haben, künftig an die Herrschaft fortgezahlt werden müssen, die betreffenden Parzellen aber von nun an als steuerbare Grundstücke betrachtet werden, dann diese Besitzer in die üble Lage kommen würden, künftig doppelte Beiträge zu entrichten. Ich vergönne mir daher die Frage, ob in Bezug auf solche Wulsenbesitzer jede Hoffnung verschwunden sei, durch eine noch nachträgliche Anmeldung den ihnen drohenden Verlust von sich abzuwenden?

Staatsminister v. Zeschau: Wenn der geehrte Abgeordnete diese Frage an das Ministerium richtet, so muß dasselbe darauf erwiedern, daß, da die Aufforderung zu den Anmeldungen unter dem gesetzlich bestimmten Präjudize erfolgt ist, für die, welche selbige versäumt haben, keine Entschädigung gewährt werden kann. Es ist dies Folge der Vernachlässigung, die die Interessenten trifft.

Präsident v. Gersdorf: Wenn über den Gegenstand nicht mehr gesprochen wird, so würde ich glauben, zur Fragstellung über den neuen Entwurf zu §. 7 überzugehen. Er lautet: „Der Wegfall obiger Staatsabgaben hat jedoch auf solche Realleistungen keinen Einfluß, die auf einem Privatrechtstitel beruhen, und nur nach dem Fuße einer Staatsabgabe an Communen oder Privatpersonen zu entrichten gewesen. Waren dergleichen Leistungen von steuerbaren Grundstücken dazu bestimmt, mittelbar durch einen Andern in der Eigenschaft der §. 6 a, b genannten Abgaben zur Staatscasse entrichtet zu werden, oder wurden sie von Privatpersonen oder Gemeinden als wirkliche Beiträge zu den von einer dritten Person zu leistenden Staatsabgaben erhoben, so kommen sie in Wegfall; dagegen sind diejenigen Abentrichtungen, welche bei Abtrennungen von steuerfreien Gütern auf die Trennstücke ge-

legt worden sind, unter der Voraussetzung, daß die in dem Landtagsabschiede vom 30. October 1834 sub 20 §. 4 gedachten Abgaben dem Hauptgute bei Ausmittelung der Entschädigung für Aufhebung der Steuerbefreiung ungekürzt in Zurechnung gebracht worden sind, und insofern nicht vertragsmäßige Bestimmungen oder rechtskräftige Entscheidungen entgegenstehen, an das Hauptgut fortzuentrichten. Das sogenannte Quatemberexcurrens (§. 36) und die sogenannten Communübermaßschöcke, sowie die etwa sonst noch vorkommenden Ueberschuß- und Excurrenssteuern in den Erblanden und der Oberlausitz kommen in Wegfall.“ Ich würde nun die Kammer zu fragen haben: ob sie an die Stelle der im Gesetzentwurfe enthaltenen §. diese von der Deputation neu redigirte §. 7 annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Schill: §. 8 lautet:

Wegfall der Steuerbefreiungen.

Bleibende Befreiungen von Grundsteuern, wenn auch sie nur theilweise bestanden haben, die §. 4 genannten ausgenommen, sie mögen erworben worden sein, wie sie wollen, sind für immer aufgehoben, und können auf keinerlei Weise wieder verliehen oder erworben werden.

Die Motive sagen:

Die hier enthaltene Bestimmung gründet sich auf §. 40 der Verfassungsurkunde und bedarf daher keiner Rechtfertigung.

Der Bericht sagt:

Die Bestimmung dieser §, deren Annahme man empfiehlt, ist conform mit §. 40 der Verfassungsurkunde. In deren Folge kommen nun auch die Befreiungen, welche die ansässigen Berg- und Hüttenarbeiter, sowie Klöppler von den Quatembersteuern genossen, in Wegfall.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß allerdings hier bemerken, daß ich mich sehr ungerne für diese §. entschieden, weil sie in dem armen Gebirge ziemlich schwer fallen wird. Allein bei genauer Erwägung der Vorschriften der Verfassungsurkunde habe ich doch nicht gewagt, als Separatvotant mit einem Antrag hervorzutreten, und ich habe die Beruhigung, daß durch Wegfall der Personalsteuern und Schöcke, und daß diese kleinen Häusler nicht zu hoch besteuert sind, eine Entschädigung für diese Hausbesitzer eintreten wird.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nicht discutirt wird, frage ich: ob man §. 8, wie sie im Gesetzentwurf enthalten ist, annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Schill: §. 9 lautet:

Erhebungsfuß der Grundsteuer.

Die Erhebung der Grundsteuer nach einem andern, als dem gesetzlich allgemein eingeführten Erhebungsfuße ist unzulässig.

Der Bericht sagt:

Diese §. ist durch die Erläuterung gerechtfertigt worden, daß es bisweilen vorgekommen sei, daß Steuern nach einem andern Anlage- oder Erhebungsfuße, als dem gesetzlichen (z. B. die Cavallerieverpflegungsgelder nach den Quatembemern statt nach den Schöcken) aufgebracht worden wären, was aber für die Zukunft durchaus unzulässig sei.

Die Deputationen empfehlen die Annahme der §.